

Streckenleitung  
Wr. Neustadt

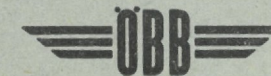
Postau 37

ÖSTERREICHISCHE BUNDESBAHNEN

Dienstbehelf 653

# PROPANGAS

zur Beleuchtung von  
Haupt-, Vor- und Langsamfahrsignalen



zum	Wettensdorf
Eintrag	14. 11. 57 Brn.
Ausgang	.....
Abgelegt	.....

Gültig ab 1. November 1957

Im Selbstverlag der Österreichischen Bundesbahnen

2 Hefeb. erhalten. 1 St. Posten 37 1 St. Pp.

ÖSTERREICHISCHE BUNDESBAHNEN

Dienstbehelf 653

# PROPANGAS

zur Beleuchtung von  
Haupt-, Vor- und Langsamfahrtsignalen



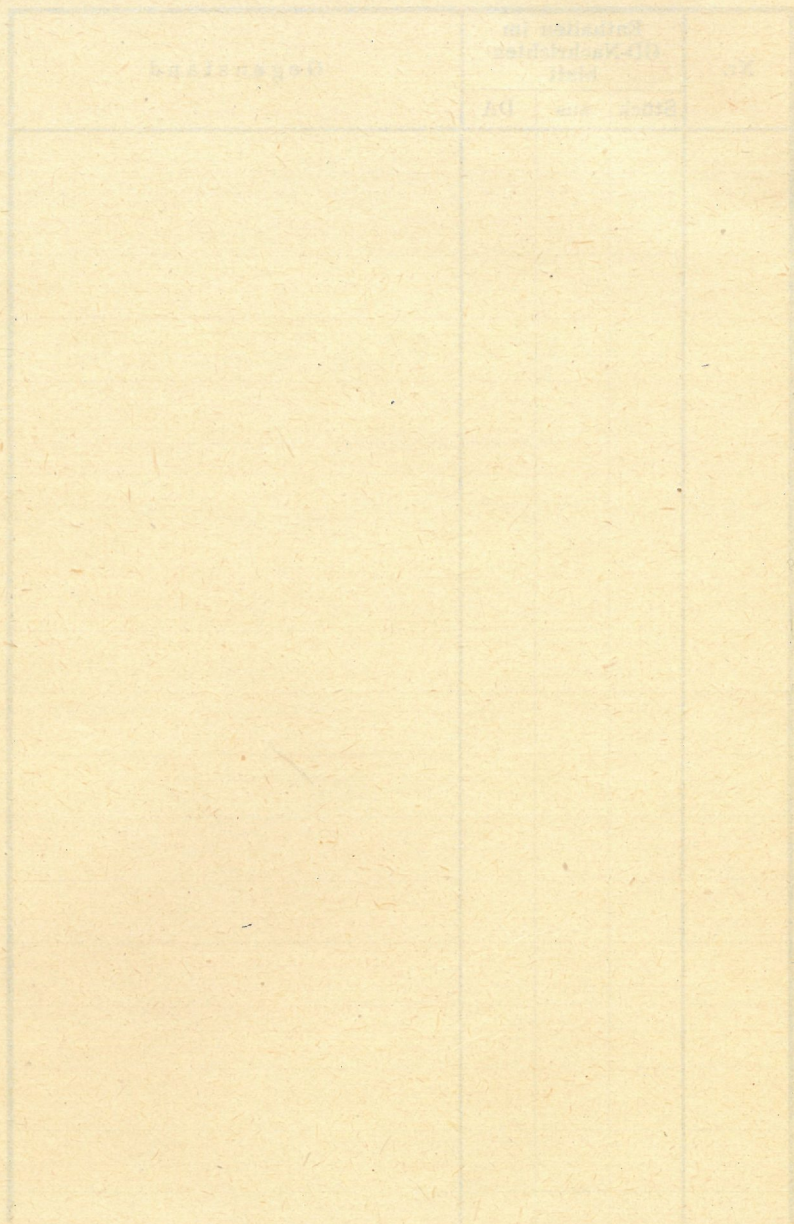
Gültig ab 1. November 1957

Im Selbstverlag der Österreichischen Bundesbahnen

VERZEICHNIS DER ERGÄNZUNGEN UND ÄNDERUNGEN

Verzeichnis der Ergänzungen und Änderungen

Nr.	Enthalten im GD-Nachrichtenblatt			Gegenstand
	Stück	aus	DA	



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abschnitt I. Allgemeines . . . . .	6
Abschnitt II. Propangas-Signalbeleuchtung für Haupt- und Vorseignale . . . . .	7
Abschnitt III. Propangas-Signalbeleuchtung für Langsamfahrsignale . . . . .	14
Abschnitt IV. Störungen und ihre Behebung . . . . .	17
Abschnitt V. Unterweisung und Überwachung . . . . .	19
Abschnitt VI. Versand- und Lagerungsbestimmungen . . . . .	20

## Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Ausrüstungs- und Ersatzstoffe für Propangas-Signalbeleuchtung . . . . .	22
Anlage 2: Nachweis über Propangasflaschen . . . . .	23
Anlage 3: Überprüfung fehlerhafter Propangasflaschen (Muster eines Begleitschreibens) . . . . .	24

## Abschnitt I

### Allgemeines

**Propangas-  
verwendung** 1.) Propangas dient u. a. zur Beleuchtung von Haupt-,  
Vor- und Langsamfahrtsignalen.

2.) Propan ist ein hochwertiges Transportgas mit niedriger Dampfspannungskurve, das unter normalen Temperaturverhältnissen schon bei 6—8 at flüssig wird. Es ist nahezu geruchlos und nicht giftig.

**Behälter** 3.) Propan wird in Stahlflaschen (Propangasflaschen) geliefert. Flaschennummer, Prüfdatum sowie Leer- und Füllgewicht sind auf der Flasche eingepreßt.

Für die Beschaffenheit, Ausrüstung, Bezeichnung und Prüfung der Propangasflaschen gelten die Vorschriften der Dampfkesselverordnung (DV M 70).

Es dürfen nur amtlich geprüfte Stahlflaschen verwendet werden. Die Prüfung ist alle 5 Jahre vorzunehmen und durch die Signalstreckenleitung Linz zu veranlassen.

**Flaschen-  
typen** 4.) Zur Signalbeleuchtung stehen folgende Flaschentypen in Verwendung:

- a) Flaschen mit ca. 0,42 kg Füllgewicht für Langsamfahrtsignale,
- b) Flaschen mit ca. 1,44 kg Füllgewicht für Haupt- und Vorsignale.

5.) Die in Verwendung stehenden Propan-Signallaternen sind vollkommen windsicher. Ihre Lichtstärke bleibt stets gleich und beträgt ein Mehrfaches der Petroleum-Signallaternen.

## Abschnitt II

### Propangas-Signalbeleuchtung für Haupt- und Vorsignale

#### A. Ausrüstungs- und Ersatzstoffe

6.) In Verwendung stehen folgende Typen von Propan-Signallaternen: **Laternen-  
typen**

- a) Propan-Signallaterne mit alter Brennereinrichtung (Abb. 1),
- b) Propan-Signallaterne mit neuer Brennereinrichtung (Abb. 2),
- c) auf Propangasbeleuchtung umgebaute Petroleum-Signallaterne (Abb. 3).

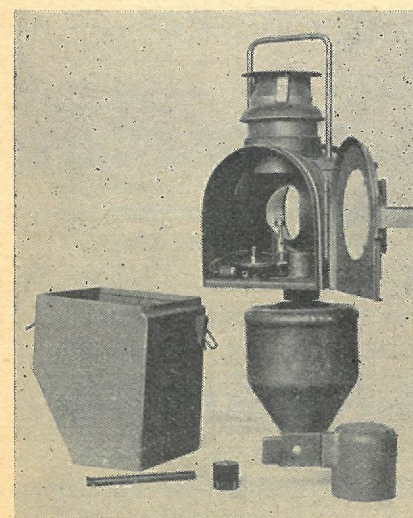


Abb. 1

Propan-Signallaterne mit alter  
Brennereinrichtung

Mit Schutzkasten, Ventilschlüssel, Ventil-  
schutzkappe mit Kordelrand und Hebegriffkappe

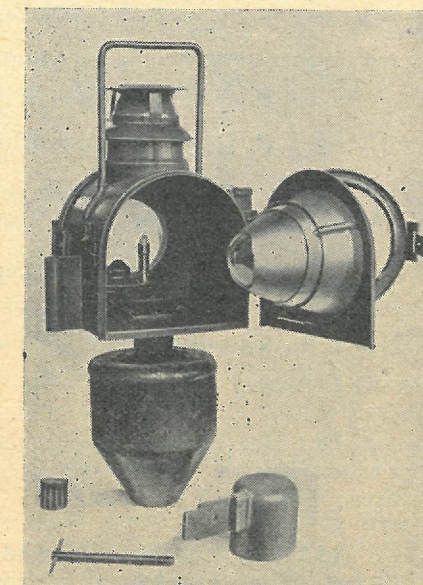


Abb. 2

Propan-Signallaterne mit neuer  
Brennereinrichtung

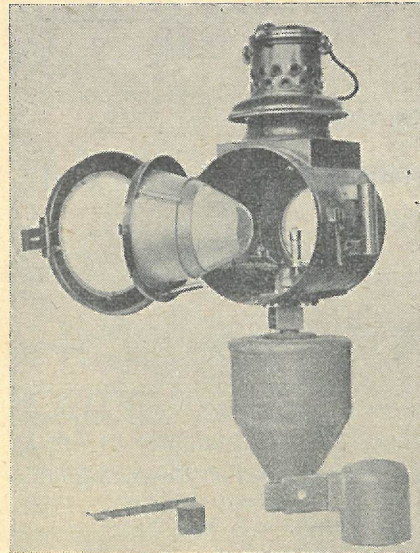


Abb. 3  
Auf Propangasbeleuchtung umgebaute  
Petroleum-Signallaterne

7.) Zu jeder Laterne gehören:

- a) 1 Mundstück,
- b) 1 Brennerdüse mit aufgesteckter Kupferdichtung der Type Pr 3 (derzeit stehen auch noch vereinzelt Brennerdüsen mit Pintsch-Gewinde ohne Kupferdichtung in Verwendung; diese Brennerdüsen sind mit Bleiweiß zu dichten),
- c) 1 Glühkörper,
- d) 1 gefüllte Propangasflasche mit Aluminiumdichtung.

8.) Zur Bedienung sind erforderlich:

- a) 1 Ventilschlüssel,
- b) 1 Düsenschlüssel.

9.) Zum Auswechseln der Propangasflaschen müssen vorhanden sein:

- a) 1 Bedienungszwinge,
- b) 1 Aufsteckdorn.

10.) Die zuständige Signalstreckenleitung hat die für die Erstausrüstung erforderlichen Bestandteile beizustellen und deren Einbau zu veranlassen.

**Erstausrüstung**

**Ersatzstoffe**

11.) Für jede Laterne sind folgende Ersatzstoffe bei den Bedarfsstellen vorrätig zu halten:

- a) 1 gefüllte Propangasflasche,
- b) 3 Aluminiumdichtungen,
- c) 2 Mundstücke,

- d) 3 Brennerdüsen mit aufgesteckter Kupferdichtung der Type Pr 3,
- e) 3 Glühkörper,
- f) 1 Mischrohr,
- g) 1 Tube Bleiweiß (jedoch nur für jene Laternen, deren Düsen mittels Bleiweiß abzudichten sind; siehe Punkt 7 b).

Sind von einer Bedarfsstelle jedoch mehr als zwei mit Propangasbeleuchtung ausgerüstete Signale zu betreuen, so ist an Ersatzstoffen nur der für zwei Monate notwendige Bedarf vorrätig zu halten.

12.) Die vorgenannten Ausrüstungs- und Ersatzstoffe sind mit Angabe der zugehörigen Stoffnummern in dem „Verzeichnis der Ausrüstungs- und Ersatzstoffe für Propangas-Signalleuchte“ (Anlage 1) zusammengefaßt.

**Anlage 1**

13.) Ersatzstoffe sind von den Bedarfsstellen mit Verlangenschein über die zuständige Direktionsabteilung anzufordern.

**B. Beschreibung der Propan-Signallaterne**

14.) Die Propan-Signallaterne (Abb. 4) besteht aus

- a) dem Laternengehäuse mit je einer verglasten Tür an der Vorder- und Rückseite (bei der umgebauten Petroleum-Signallaterne nach Abb. 3 befindet sich jedoch an der Rückseite eine verglaste Rückwand), mit Tragbügel, Aufsteckhülse und Aufstecktasche,
- b) der Abzugkappe (Abzughaube),
- c) dem Anschlußstück mit Druckregler,
- d) dem Brenner (siehe Punkt 15),
- e) der verbindenden Rohrleitung (nur bei Laternen mit alter Brennereinrichtung nach Abb. 1),
- f) dem abnehmbaren Schutzkasten (nur bei Laternen mit alter Brennereinrichtung nach Abb. 1),
- g) der Propangasflasche mit Ventil,
- h) der Aluminiumdichtung (Aluminiumdichtungsscheibe).

15.) Der Brenner besteht aus Brennerdüse, Mischrohr, Mundstück und Glühkörper.

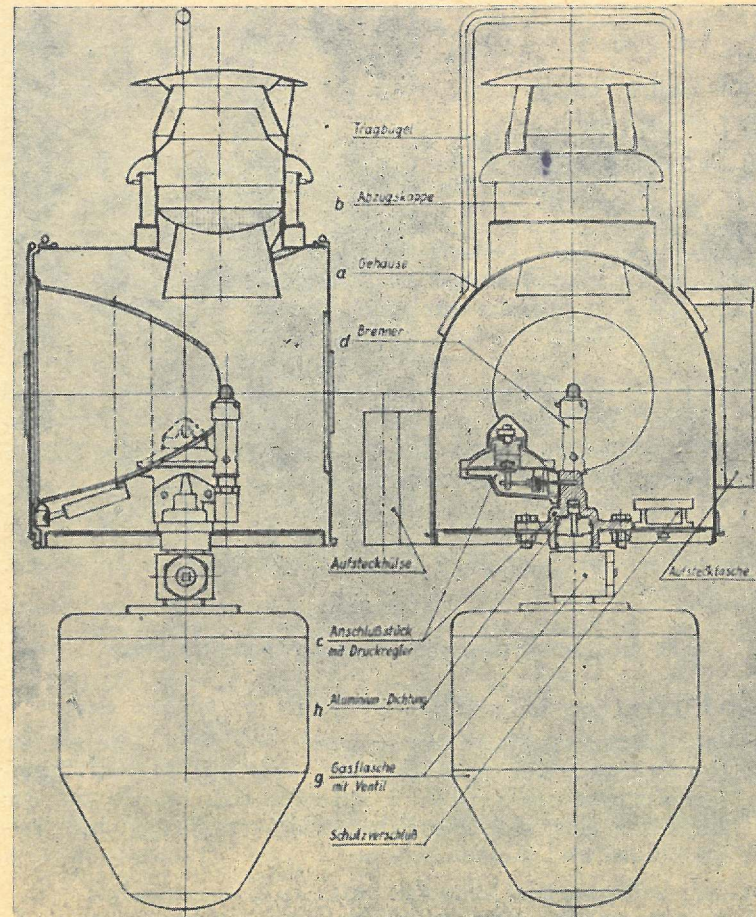


Abb. 4  
Schnittzeichnung einer Propan-Signallaterne mit neuer  
Brennereinrichtung

### C. Bedienungsanweisung

16.) Zur Erleichterung der Bedienungsaktionen (Auswechslung der Propangasflasche, der Brennerdüse, des Glühkörpers sowie Reinigung der Strahlschirme und verglasten Türen) sind in der Nähe des Signals an einem lotrecht in

die Erde eingerammten Schwellenstück eine Bedienungszwinge und ein Aufsteckdorn (Abb. 5) angebracht.

17.) Während der Bedienungsaktionen ist das Rauchen und Hantieren mit offenem Licht in einem Umkreis von mindestens 5 m vom Bedienungsplatz verboten.

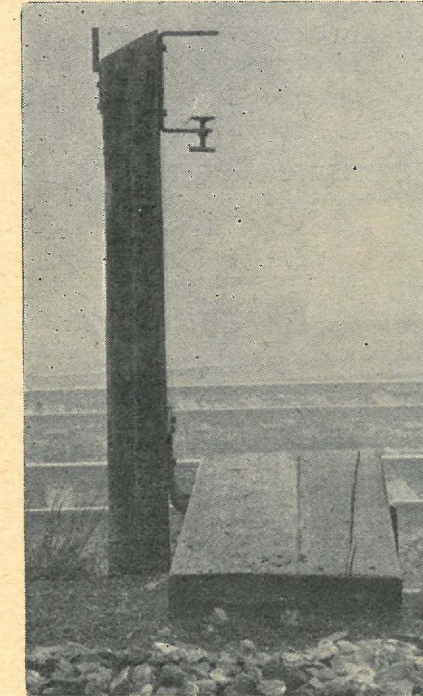


Abb. 5  
Schwelle mit Bedienungszwinge und  
Aufsteckdorn

18.) Die Propangasflasche muß nach 21 Tagen Brenndauer ausgewechselt werden.

Bei zweiarmigen Hauptsignalen sind beide Gasflaschen gleichzeitig auszuwechseln.

19.) Beim Abnehmen der Propangasflasche von der Laterne muß folgender Vorgang eingehalten werden:

a) Vor allem ist — soweit vorhanden — der Schutzkasten nach Lösen der 2 Schnellverschlüsse nach unten abzustreifen;

b) sodann ist die vom Signal abgenommene Signallaterne samt der noch angeschlossenen Gasflasche auf die Bedienungsanzwinge so aufzusetzen, daß die Ventilspindel der Gasflasche nach vorne zeigt, und die Gasflasche durch Rechtsdrehung (im Uhrzeigersinn) der Knebelschraube in die Bedienungsanzwinge einzuspannen;

c) hierauf wird das Flaschenventil mit dem Ventilschlüssel durch Rechtsdrehung bis in die Endstellung geschlossen und das Erlöschen der Flamme abgewartet. Das Ventil darf — um ein Entweichen des Gasrestes aus der Flasche und die Bildung von Kondenswasser zu verhindern — nicht mehr geöffnet werden. Wenn notwendig, ist die

**Abnehmen  
der Propan-  
gasflasche**

Flamme — nach Schließung des Ventils — durch Blasen gegen die Luftlöcher des Brenners auszulöschen;

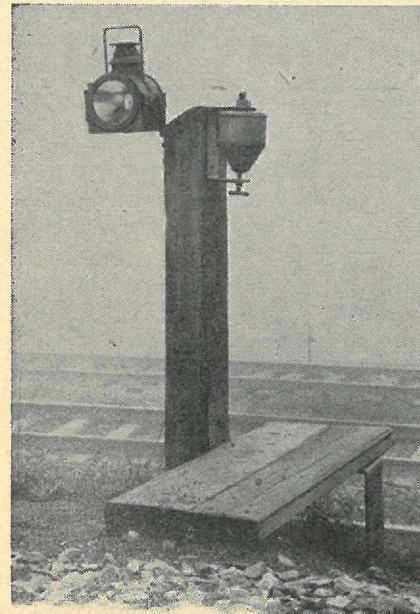


Abb. 6  
Propangasflasche in die Bedienungszwinge eingespannt, Signallaterne auf den Aufsteckdorn aufgesteckt

d) nun kann die Laterne durch Linksdrehung (entgegen dem Uhrzeigersinn) von der Gasflasche gelöst werden. Hierbei muß die Laterne auf der einen Seite an der Aufstecktasche, auf der anderen an der Aufsteckhülse angefaßt werden. Die Laterne ist mit der Aufsteckhülse auf den an der Schwelle angebrachten Aufsteckdorn aufzusetzen (vgl. Abb. 6). Es ist darauf zu achten, daß die alte Aluminiumdichtung bei der Gasflasche verbleibt;

e) sofort nach dem Lösen der Laterne ist — um Verschmutzungen der Ventilbohrung zu vermeiden — die kleine,

mit Kordelrand versehene Ventilschutzkappe auf das Ventil der leeren Gasflasche aufzuschrauben;

f) schließlich wird die Gasflasche aus der Bedienungszwinge gelöst und die das ganze Ventil deckende große Hebe-griffkappe aufgeschraubt.

#### Anschließen der Propan-gasflasche

20.) Beim Anschließen der gefüllten Propangasflasche an die Laterne ist folgendermaßen vorzugehen:

a) Vorerst werden Hebe-griffkappe und Ventilschutzkappe ab-geschraubt. Sodann muß auf Vorhandensein der Alu-miniumdichtung und Sauberkeit der Dichtfläche geachtet werden, da dies für den gasdichten Anschluß von aus-schlaggebender Bedeutung ist. Jede Aluminiumdichtung darf nur einmal benützt werden. Die Verwendung anderer Dichtungsmittel ist verboten;

b) hierauf wird die gefüllte Propangasflasche in die Be-dienungszwinge eingespannt und der Füllkennstreifen des Gasfüllwerkes (siehe Punkt 45) abgerissen. Dann wird die Laterne durch Rechtsdrehung aufgeschraubt und durch einen kurzen Ruck in der Drehrichtung dichtgezogen. Dabei ist, um das Gewinde nicht zu beschädigen, darauf zu achten, daß die Laterne gerade angesetzt wird. Jede Flasche mit beschädigtem Gewinde ist sofort auszuscheiden und das Laternengewinde vom Signalwerkführer (Signal-meister) untersuchen zu lassen;

c) sodann ist das Flaschenventil mit dem Ventilschlüssel durch Linksdrehen bis zum Anschlag zu öffnen und durch kurzen Ruck in der Drehrichtung dichtzuziehen. Nun ist kurze Zeit zu warten, bis die in den Brenner einge-drungene Luft durch das ausströmende Gas verdrängt ist, und daraufhin das Gas zu entzünden.

21.) Das Auswechseln der Brennerdüse, das bei Ver-stopfung der Bohrung notwendig wird, ist folgendermaßen vorzunehmen:

#### Auswechseln der Brennerdüse

a) Der Brennerkopf (das Mischrohr) wird bei den Luft-löchern angefaßt und durch Linksdrehen abgeschraubt;

b) daraufhin wird die Brennerdüse mittels des Düsen-schlüssels gelöst;

c) sodann ist die neue Brennerdüse einzusetzen. Dabei muß auf das Vorhandensein der Kupferdichtung geachtet werden.

Der Teil der Düsenoberfläche, in welchem sich die Fein-bohrung befindet, darf nicht mit den Fingern berührt werden.

Unbrauchbare Brennerdüsen sind zu sammeln.

22.) Beim Auswechseln des Glühkörpers darf das Glüh-körpergewebe nicht mit den Händen berührt werden. Glüh-körper mit oder ohne Zellophanschutzhülle dürfen nur bei gelöschter Brennerflamme aufgesetzt werden. Bei einem Glüh-körper mit Zellophanschutzhülle verbleibt letztere auf dem Glühkörper und verbrennt beim Anzünden des Gases.

#### Auswechseln des Glühkörpers

Die Auswechslung des Glühkörpers ist in der Regel nach drei Monaten durchzuführen. Vorzeitig beschädigte Glühkörper sind sofort zu ersetzen.

Ersatzglühkörper müssen trocken aufbewahrt werden.

Die Fußringe ausgebauter Glühkörper sind zu sammeln.



**Ablieferung  
unbrauch-  
barer Düsen  
u. Fußbringe**

23.) Die gesammelten unbrauchbaren Brennerdüsen und die Fußbringe ausgebauter Glühkörper sind an das Materialmagazin Wien einzusenden.

**Reinigung**

24.) Die Strahlschirme der Signallaternen sind anlässlich des Austausches der Propangasflaschen mit einem weichen, trockenen Lappen auszuwischen und die Gläser der Laternen sowie die Blenden sauber zu putzen.

### Abschnitt III

## Propangas-Signalbeleuchtung für Langsamfahrtsignale

### A. Bestandteile und Beschreibung der Propan-Signallaterne

25.) Die Propan-Signallaterne zur Beleuchtung von Langsamfahrtsignalen (Abb. 7) besteht aus den gleichen Bestandteilen, wie jene für Haupt- und Vorsignale (siehe Punkt 14).

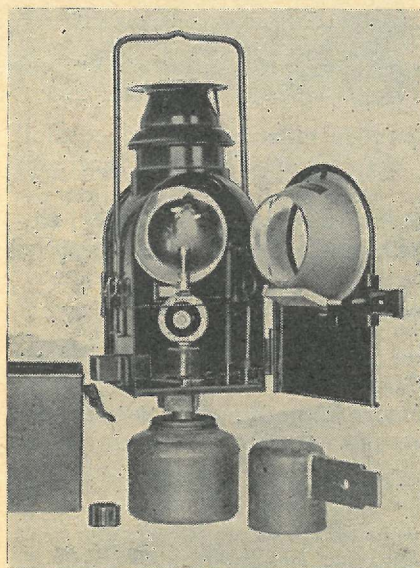


Abb. 7  
Propan-Signallaterne zur Beleuchtung  
von Langsamfahrtsignalen

Ebenso gehören zu den Laternen für die Beleuchtung der Langsamfahrtsignale die gleichen Ausrüstungs- und Ersatzstoffe wie zu den Laternen der Haupt- und Vorsignale (siehe die Punkte 7, 8, 11 und 12).

Zum Auswechseln der Propangasflaschen muß ein Bedienungseisen vorhanden sein.

Die Erstausrüstung und die Ersatzstoffe sind durch den Bahnmeister über die Streckenleitung beim zuständigen Materialmagazin anzufordern.

26.) Eine Laterne mit vollgefüllter Propangasflasche hat bei ununter-

brochenem Betrieb eine Brenndauer von 135 Stunden. Um Brennstoff zu sparen, soll die Laterne nicht länger als nötig brennen. Die jeweilige Brenndauer ist, um die noch mögliche Brenndauer jederzeit feststellen zu können, im „Nachweis über Propangasflaschen“ (Anlage 2) in Spalte 11 in Stunden zu vermerken.

**Anlage 2**

### B. Bedienungsanweisung

(Siehe auch die Punkte 21 bis 24)

27.) Beim Auswechseln der Propangasflaschen ist statt der in Punkt 16 beschriebenen Vorrichtung ein „Bedienungseisen“ zu verwenden, das in der in Abb. 8 dargestellten Weise auf eine Gleisschwelle aufgelegt wird.

**Bedienungseisen**

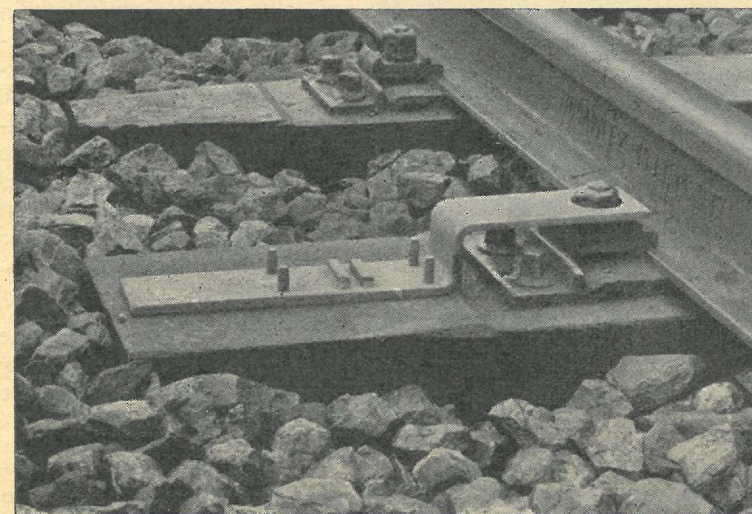


Abb. 8  
Bedienungseisen — auf Gleisschwelle aufgelegt

28.) Während der Bedienungshandlungen ist das Rauchen und Hantieren mit offenem Licht in einem Umkreis von mindestens 5 m vom Bedienungsort verboten.

29.) Beim Abnehmen der Propangasflasche von der Laterne muß folgender Vorgang eingehalten werden:

**Abnehmen  
der Propan-  
gasflasche**

a) Der Schutzkasten ist — nach Lösen der beiden Schnellverschlüsse — nach unten abzustreifen;



Abb. 9  
Lösen der Propan-Signallaterne von  
der Gasflasche

b) sodann wird die Signallaterne mit der noch angeschlossenen Gasflasche derart auf das Bedienungseisen gestellt, daß der am Boden befindliche rechteckige Ansatz in die Nut des Bedienungseisens paßt (vgl. Abb.9);

c) hierauf wird das Flaschenventil mit dem Ventilschlüssel durch Rechtsdrehung (im Uhrzeigersinn) bis in die Endstellung geschlossen und das Erlöschen der Flamme abgewartet. Wenn notwendig, ist die Flamme — nach Schließung des Ventils — durch Blasen gegen die Luftlöcher des Brenners auszulöschen;

d) nun kann die Laterne durch Linksdrehung

(entgegen dem Uhrzeigersinn) von der Gasflasche gelöst werden;

e) sofort nach dem Lösen der Laterne ist — um Verschmutzungen der Ventilbohrung zu vermeiden — die kleine mit Kordelrand versehene Ventilschutzkappe und die das ganze Ventil deckende Hebegriffkappe auf das Ventil der leeren Gasflasche aufzuschrauben.

#### Anschließen der Propan- gasflasche

30.) Beim Anschließen der gefüllten Propangasflasche an die Laterne ist folgendermaßen vorzugehen:

a) Vorerst werden Hebegriffkappe und Ventilschutzkappe abgeschraubt. Sodann muß auf Vorhandensein der Aluminiumdichtung und Sauberkeit der Dichtfläche geachtet werden, da dies für den gasdichten Anschluß von ausschlaggebender Bedeutung ist. Jede Aluminiumdichtung darf nur ein-

mal zur Abdichtung benützt werden. Die Verwendung anderer Dichtungsmittel ist verboten;

b) hierauf wird die gefüllte Propangasflasche auf das Bedienungseisen aufgesetzt und der Füllkennstreifen des Gasfüllwerkes (siehe Punkt 45) abgerissen. Dann wird die Laterne durch Rechtsdrehung aufgeschraubt und durch einen kurzen Ruck in der Drehrichtung dicht gezogen. Dabei ist, um das Gewinde nicht zu beschädigen, darauf zu achten, daß die Laterne gerade angesetzt wird. Flaschen mit beschädigtem Gewinde sind sofort auszuscheiden und die Laternengewinde vom Signalwerkführer (Signalmeister) untersuchen zu lassen;

c) sodann ist das Flaschenventil mit dem Ventilschlüssel durch Linksdrehen bis zum Anschlag zu öffnen und durch kurzen Ruck in der Drehrichtung dichtzuziehen. Anschließend ist kurze Zeit zu warten, bis die in den Brenner eingedrungene Luft durch das ausströmende Gas verdrängt ist, und daraufhin der Brenner zu entzünden;

d) nun ist der Schutzkasten aufzuschieben und durch die beiden Schnellverschlüsse zu befestigen.

#### Abschnitt IV

#### Störungen und ihre Behebung

31.) Störungen können auftreten

Art der  
Störungen

a) durch Beschädigung des Glühkörpers;

b) durch Verstopfung der Brennerdüse, erkennbar am Flackern des Lichtes oder an der nur teilweisen Ausleuchtung des Glühkörpers;

c) durch frühzeitiges Entleeren der Propangasflasche, hervorgerufen durch undichten Anschluß der Flasche an die Laterne, Undichtheit des Flaschenventils oder Beschädigung des Flaschen- bzw. Laternengewindes;

d) wenn sich bei der Abnahme der Propangasflasche herausstellt, daß das geschlossene Ventil (siehe Punkte 19 c und 29 c) undicht ist.

Kann eine der unter a) und b) angeführten Störungen bei Propan-Signallaternen für Haupt- und Vorsignale vom Bedienungsmann nicht durch Einsetzen eines neuen Glühkörpers

Behebung  
der Störung

bzw. einer neuen Brennerdüse behoben werden, so hat der Fahrdienstleiter bzw. Bahnmeister den Signalwerkführer (Signalmeister) zur Behebung der Störung herbeizurufen.

Tritt eine der unter a) und b) angeführten Störungen bei einer Propan-Signallaterne für Langsamfahrtsignale auf und kann sie vom Bedienungsmann nicht durch Einsetzen eines neuen Glühkörpers bzw. einer neuen Brennerdüse behoben werden, so hat der Bahnmeister eine Ersatzlaterne beizustellen. Ersatzlaternen für Haupt- und Vorsignale sind vom technischen Verwaltungsbeamten des Sicherungsdienstes, für Langsamfahrtsignale vom Bahnmeister bereitzuhalten.

Bei einer Störung nach d) ist die Gasflasche durch Aufschrauben der Ventilschutzkappe zu dichten. Diese Gasflasche ist mit einem nach Anlage 3 erstellten Begleitschreiben an die Signalstreckenleitung Linz zu senden.

### Anlage 3

#### **Bedienungsfehler**

32.) Wird als Störungsursache ein Bedienungsfehler festgestellt, so ist der Bedienungsmann neuerlich in der Bedienung der Propangas-Signalbeleuchtung zu unterweisen. Der Bahnhofsvorstand bzw. Bahnmeister ist hievon in Kenntnis zu setzen.

#### **Störung bei Dunkelheit**

33.) Tritt eine Störung bei Dunkelheit auf, so ist bis zu ihrer Behebung vorerst auf Petroleumbeleuchtung überzugehen. Aus diesem Grunde sind bei jeder Bedarfsstelle 1 bzw. 2 Petroleum-Signallaternen vorrätig zu halten. Bei zweiarmigen Hauptsignalen sind bei Eintreten einer Störung beide Propan-Signallaternen durch Petroleum-Signallaternen zu ersetzen.

Die für Haupt- und Vorsignale erforderlichen Petroleum-Signallaternen sind vom technischen Verwaltungsbeamten des Sicherungsdienstes bei den Signalstreckenleitungen anzufordern.

Der Bahnmeister hat die für die Langsamfahrtsignale erforderlichen Petroleum-Signallaternen beim zuständigen Materialmagazin anzufordern und an den Bedarfsstellen bereitzustellen.

34.) Alle Störungen, welche von den Erhaltungsbediensteten des Sicherungsdienstes zu behandeln sind, müssen in das Störungsbuch jener Stelle eingetragen werden, von der aus das in Frage kommende Signal bedient wird. Außerdem hat der zuständige Fahrdienstleiter — bei Blockposten der Fahrdienstleiter des in der Fahrtrichtung rückgelegenen Bahnhofes — eine schriftliche Störungsmeldung auszufertigen.

Alle Störungen an Propan-Signallaternen für Langsamfahrtsignale sind vom Bahnmeister in Spalte 11 des „Nachweises über Propangasflaschen“ (Anlage 2) einzutragen.

35.) Schadhafte Propan-Signallaternen für Haupt- und Vorsignale sind vom Erhaltungsbediensteten des Sicherungsdienstes mit Angabe des festgestellten Fehlers zum Austausch an die örtlich zuständige Signalstreckenleitung zu senden. Diese leitet die Laternen — soweit der Schaden nicht in der eigenen Werkstätte behoben werden kann — an das Materialmagazin Wien weiter.

Schadhafte Propan-Signallaternen für Langsamfahrtsignale sind — soweit der Schaden nicht beim Bahnmeisterposten behoben werden kann — vom Bahnmeister zum Austausch an das zuständige Materialmagazin zu senden.

Das Materialmagazin hat die Instandsetzung der Laternen zu veranlassen.

## **Abschnitt V**

### **Unterweisung und Überwachung**

36.) Die vorgesehene Brenndauer der Propan-Signallaternen hängt in erster Linie von der gewissenhaften Behandlung und Wartung dieser Geräte ab.

37.) Alle zur Bedienung der Propangas-Signalbeleuchtung bestimmten Bediensteten sind daher vor ihrer Verwendung durch den zuständigen Signalwerkführer (Signalmeister) entsprechend zu unterweisen.

**Unterweisung**

38.) Ungeschultes Bedienungspersonal darf nicht verwendet werden. Bei Personalwechsel ist daher für rechtzeitige Unterweisung zu sorgen.

39.) Die Signalstreckenleitungen haben die mit der Wartung der Propangasbeleuchtung beauftragten Bediensteten von den Erhaltungsbediensteten des Sicherungsdienstes laufend schulen zu lassen. Auch die Schulungsbeamten des Sicherungsdienstes haben die in Frage kommenden Bediensteten entsprechend zu schulen.

40.) Um klaglose Signalbeleuchtung mit Propangas sicherzustellen, haben die Bahnhofsvorstände bzw. Bahnmeister die

**Überwachung**

ordnungsmäßige Bedienung der Propan-Signallaternen, insbesondere den planmäßigen Austausch der Gasflaschen zu überwachen und für entsprechende Vorräte an Gasflaschen und Ersatzstoffen vorzusorgen.

41.) Die Streckenbegeher sind anzuweisen, bei ihren Dienstgängen die Propangasbeleuchtung der Signale zu beobachten und wahrgenommene Mängel sofort dem nächstgelegenen Bahnhof (Fahrdienstleiter) zu melden, der die rascheste Behebung der Störung zu veranlassen hat.

## Abschnitt VI

### Versand- und Lagerungsbestimmungen

#### A. Allgemeines

Nachweis  
über Propan-  
gasflaschen

42.) Bei jeder Bedarfsstelle ist ein „Nachweis über Propangasflaschen“ nach Anlage 2 zu führen, in dem jede Propangasflasche — dem Spaltenbau entsprechend — zu verbuchen ist. Der Nachweis ist vom Bahnhofsvorstand bzw. Bahnmeister monatlich einmal einzusehen und die Überprüfung mit Datum und Unterschrift zu vermerken.

43.) Jede Flasche ist im gefüllten Zustand zu verwiegen und das Gewicht in die Spalte 3 des „Nachweises über Propangasflaschen“ einzutragen.

Gewichtsunterschiede bis +2 und -3 dkg gegenüber dem auf der Flasche eingepprägten Füllgewicht sind nicht zu behandeln. Werden größere Abweichungen festgestellt, ist die Flasche zur Überprüfung an die Signalstreckenleitung Linz zu senden. Gleichzeitig ist der Gewichtsunterschied schriftlich der Zentralstelle für Materialbeschaffung und Materialverwaltung zu melden.

#### B. Austausch leerer Propangasflaschen

44.) Leere Propangasflaschen sind zum Austausch gegen gefüllte Flaschen an die Auslieferungsstelle zu senden.

45.) Die gefüllten Gasflaschen müssen mit dem im Gasfüllwerk angebrachten Füllkennstreifen versehen sein. Der Füllkennstreifen darf erst nach dem Einspannen der gefüllten Gasflasche in die Bedienungszwinde bzw. in das Bedienungseisen entfernt werden.

#### C. Beförderung gefüllter und leerer Propangasflaschen

46.) Alle Gasflaschen müssen in Kisten stehend befördert werden. Um dies zu ermöglichen, sind die Hebegriffkappen so ausgestattet, daß je 2 Flaschen zusammengesteckt werden können.

Sollte vorübergehend ein Mangel an Kisten eintreten, dann sind die Flaschen paarweise stehend zu verladen.

Auf das Vorhandensein der Ventilschutzkappen ist zu achten.

Flaschen dürfen keinesfalls geworfen werden.

#### D. Lagerung der Propangasflaschen

47.) Propangasflaschen sind in den hierfür vorgesehenen Behältern (Kisten u. ä.) stehend zu lagern und gegen das Umfallen zu sichern.

Der Lagerraum muß, insbesondere an seiner tiefsten Stelle, gut gelüftet sein.

Es ist verboten, Propangasflaschen in Lager- und Diensträumen mit Ofenheizung bzw. Heizung mit offener Heizfläche sowie in Kellern und bewohnten Räumen zu lagern.

In Lagerräumen darf weder geraucht noch mit offenem Licht hantiert werden. Ein diesbezüglicher Aushang ist anzubringen.

**Anlage 1**  
(Zu Punkt 12)

**Verzeichnis der Ausrüstungs- und Ersatzstoffe  
für Propangas-Signalbeleuchtung**

Stoff-Nr.	Stoff-Bezeichnung
16.16.60	Propan-Signallaterne mit alter Brenneinrichtung für Haupt- und Vorsignale
16.16.60	Propan-Signallaterne mit neuer Brenneinrichtung für Haupt- und Vorsignale
16.16.60	Auf Propangasbeleuchtung umgebaute Petroleum-Signallaterne für Haupt- und Vorsignale
811.65.02	Propan-Signallaterne für Langsamfahrsignale
846.28.06	Propangasflasche mit 0,42 kg Gasinhalt
846.28.06	Propangasflasche mit 1,44 kg Gasinhalt
09.186.61	Mundstück zu Propan-Signallaternen für Haupt- und Vorsignale
09.186.61	Mundstück zu Propan-Signallaternen für Langsamfahrsignale
09.158.64	Brennerdüse zu Propan-Signallaternen für Haupt- und Vorsignale
09.158.64	Brennerdüse zu Propan-Signallaternen für Langsamfahrsignale
09.160.75	Glühkörper zu Propan-Signallaternen für Haupt- und Vorsignale
09.160.75	Glühkörper zu Propan-Signallaternen für Langsamfahrsignale
09.398.58	Aluminiumdichtung für Gasflaschenventile
16.16.65	Bedienungszwinde
16.16.66	Aufsteckdorn
16.16.67	Ventilschlüssel
16.16.68	Düsenschlüssel
994.19.11	Bedienungseisen für Propangasflaschen mit 0,42 kg Gasinhalt

**Österreichische Bundesbahnen**

Bahnhof: .....  
Bahnhofsmeisterstelle: .....

**Nachweis über Propangasflaschen**

zu Dienstbehelf 653, Punkte 26, 34, 42 und 43

**Anlage 2**  
(Zu Punkt 26)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Gasflasche Nr.	Eingelangt am	gefüllten Flasche	leeren Flasche (lt. Aufschrift)	Gastüllung (Differenz zw. Spalten 3 und 4)	Fullgewicht lt. Aufschrift in kg	Gewichtsunterschied (Differenz zw. Spalten 5 u. 6) in dkg	In Betrieb genommen am um Einsatzstelle	Außer Betrieb gesetzt am um Uhr	Abgesandt am	Bemerkungen (Störungen, vorzeitige Außereinsatzsetzung, Brenndauer lt. Punkt 26 u. ä.)

**Anlage 3**  
(Zu Punkt 31)

## Überprüfung fehlerhafter Propangasflaschen

(Muster eines Begleitschreibens)

**Österreichische Bundesbahnen**

**Bahnhof:** .....

**Bahnmeisterstelle:** .....

An die

**Signalstreckenleitung Linz**

Betr.: Propangasbeleuchtung

Wir übersenden die Propangasflasche Nr. ....  
zur Überprüfung. Sie mußte nach .....tägiger/stündiger  
Brenndauer am ..... abgenommen werden.

Grund der beantragten Überprüfung:

.....  
.....  
.....

.....  
(Unterschrift)